



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Das Land
Steiermark

→ Wirtschaft, Tourismus, Regionen,
Wissenschaft und Forschung

FÖRDERUNGSAKTION



Wachstums!Schritt

Die Förderung für innovative Investitionen in KMU

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Wachstums!Schritt

Ziel der Förderungsaktion ist die Unterstützung von innovativen Investitionsvorhaben, die ein ressourcenschonendes Wachstum des produzierenden Sektors ermöglichen. Die starke Integration digitaler Technologien und die effiziente Nutzung von Energie und Ressourcen stehen dabei im besonderen Fokus.

Durch die Steigerung von Produktivität und Innovationsleistung in Verbindung mit den Notwendigkeiten und Chancen der Klimaneutralität sollen zukunftsfähige, attraktive und hochqualifizierte Arbeitsplätze in der Steiermark entstehen.

Überdies setzt die Förderungsaktion die Maßnahme 2 „Förderung innovativer und produktiver Investitionen in Unternehmen“ und Teile der Maßnahme 3.2 „Unterstützung angewandter Forschungs- und Demoprojekte sowie von Öko-Innovationen für mehr Energieeffizienz“ des EFRE & JTF-Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ um.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen

- > Produktionsbetriebe¹ sowie
- > Dienstleistungsbetriebe², deren Leistungen sich unmittelbar auf Produktionsprozesse beziehen und die damit einen Beitrag zur Stärkung des produzierenden Sektors leisten.

Als FörderungswerberInnen kommen ausschließlich kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Frage.³

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben⁴ enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele, Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestangaben entsprechenden Förderungsantrags berücksichtigt werden.

¹ Unternehmen, die in den Bereichen Warenerzeugung/Sachgüterproduktion, Wiederaufbereitung von Sachgütern oder in der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen tätig sind.

² Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt eindeutig im B2B-Bereich liegt. Leistungen an Privatpersonen dürfen ausschließlich in untergeordnetem Ausmaß erbracht werden.

³ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003

⁴ gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 17 der nationalen

Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Der Umfang des Projekts (inklusive des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 300.000 Euro betragen.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens, beispielsweise eine Beschäftigungsverpflichtung, festgelegt.

Ab einer Gesamtförderung⁵ größer 100.000 Euro ist die Förderung jedenfalls mit einer Beschäftigungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren für den insgesamt nach Projektrealisierung geplanten Beschäftigtenstand und einer Bankgarantie in Höhe der ausbezahlten Förderung verbunden. In allen anderen Fällen können die genannten Verpflichtungen nach projektspezifischem Bedarf (betrifft Projekt oder FörderungswerberIn) festgelegt werden.

Die Investitionsgüter müssen im Regelfall zumindest drei Jahre am Projektstandort und im Betriebsvermögen verbleiben.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Projektes erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen⁶, sofern die beihilferechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden produktive Investitionen, die einen Beitrag zur Innovationsfähigkeit des Unternehmens leisten. Die Entwicklung und Produktion von Ökoinnovationen (z.B. Produkte, die Energieeinsparungen bei den Kundinnen und Kunden ermöglichen) stehen im besonderen Fokus. Investitionsvorhaben im Bereich der Kreislaufwirtschaft sowie der Aufbau von neuen Unternehmungen können ebenso berücksichtigt werden.

⁵ Durch die SFG vergebene Landes- und EU-Förderung

⁶ ggf. findet die Ausnahmeregelung des Artikel 1 (4) lit. c, letzter Satz AGVO Anwendung.

Dokument: 09_FA_11_Wachstums!Schritt EFRE/JTF 21-27

Revision: 001/10.2022 / VKS-Version: 1 / gültig ab: 18.10.2022

Das Projekt wird anhand von definierten qualitativen und quantitativen Kriterien bewertet. Für die beihilfenrechtlichen Bestimmungen der AGVO ist eine Zuordnung zu mindestens einen der folgenden Projektinhalte notwendig:

- > Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- > Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte
- > grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- > Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- > Ausbau der Produktionskapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte

Die Kriterienschwerpunkte dieser Förderungsaktion (insbesondere auch für die Berechnung der Förderungsintensität) liegen in folgenden Bereichen:

- > **Innovationsgehalt:**
 - Produktinnovation: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte, Erweiterung des Portfolios um Ökoinnovationen, Einsatz neuer Werkstoffe
 - Prozessinnovation: Einführung neuer Verfahren, Weiterentwicklung bestehender Verfahren, Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder innovativer Vertriebs- und Servicestrukturen
 - Design-Innovation: Steigerung des Kundennutzens, Erhöhung der Qualität und/oder Funktionalität von Produkten, Scaling-Up oder Miniaturisierung von bestehenden Produkten
- > **Digitalisierung:** Digitale Geschäftsmodelle (z.B. Monetarisierung von Daten & Plattformlösungen), verbesserte Produkteigenschaften durch digitale Funktionen (z.B. durch Sensorik), Digitalisierung von Prozessen im Unternehmen (z.B. digitale Workflows, horizontale Datenintegration)
- > **Kreislaufwirtschaft:** Verwendung nachwachsender Rohstoffe, Substitution fossiler Rohstoffe, kreislauforientierte Rückführung und Wiederverwendung von Materialien, Steigerung der Ressourceneffizienz, intelligentes Design für langlebige und hochwertige Produkte, Einsatz erneuerbarer Energieträger
- > **Wachstum:** Beschäftigungseffekt, Projektgröße
- > **Regionale Relevanz:** Standort des Betriebes befindet sich nicht in einem zentralen Raum

Für eine Förderung muss das Projektvorhaben **zumindest 60 % (60 Punkte)** der maximal möglichen Gesamtpunktzahl (100 Punkte) erreichen.⁷

Förderbare Kosten

Zu den förderbaren investiven Maßnahmen zählen:

- > Baukosten
- > Maschinen und maschinelle Anlagen
- > Betriebs- und Geschäftsausstattung
- > Immaterielle Investitionen (z.B. Betriebslizenzen, Software zur Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen) nach Maßgabe der beihilferechtlichen Möglichkeiten
- > Nebenkosten (z.B. Fundament, Transport, Zubehör, Inbetriebnahme, Schulung)
- > Planungskosten (ausgenommen Bauplanungsleistungen)

Förderbar sind Investitionen, die im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin / des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen. Leasingfinanzierte Investitionen (Kaufleasing) und Mietkäufe können unter besonderen Voraussetzungen berücksichtigt werden (Details siehe Punkt 9).

⁷ Details zum Bewertungsschema finden Sie unter <http://sfg.at/wachstumsschritt>
Dokument: 09_FA_11_Wachstums!Schritt EFRE/JTF 21-27
Revision: 001/10.2022 / VKS-Version: 1 / gültig ab: 18.10.2022

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Ersatzinvestitionen
- > Kosten, die klar abgrenzbar im Rahmen von aktuellen Umweltförderungsprogrammen gefördert werden können (z.B. Photovoltaikanlagen, Thermische Sanierung)
- > Kosten für bauvorbereitende Maßnahmen wie z.B. Baugenehmigungen, Gutachten, Kosten für die Baufreimachung eines Grundstückes (Abbruch, Rodung, Entsorgung etc.)
- > Bauplanungsleistungen (gestaltende Planungsleistungen von z. B. Architekten, Ingenieurbüros, Baumeistern, Bauplanern und Statikern)
- > Ankauf von Grundstücken
- > Betriebsmittel und sonstige betriebliche Sachaufwendungen
- > Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- > Ankauf von PKW / LKW
- > Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > Eigenleistungen (interne Personalkosten)
- > Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Zufahrten, Begrünungen, Einfriedungen, Pylone, Zäune, Tore)

6. Förderungsart und –intensität

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben.

Basisförderung: Die Basisförderung beträgt für kleinste und kleine Unternehmen 15 % und für mittlere Unternehmen 10 % der förderbaren Projektkosten. Dafür muss das Projekt im Bewertungsschema zumindest 60 Punkte erreichen.

Bonusförderung: Zusätzlich zur Basisförderung kann die SFG für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, folgende Boni vergeben:⁸

- > Regionalbonus: Projekte innerhalb der Regionalförderungsgebiete können einen Bonus von 5 % erhalten.
- > Projektbonus: Neue Betriebsansiedlungen in der Steiermark (potentiell hohe Beschäftigungseffekte), Neuinvestitionen im Zuge von Brownfield-Projekten⁹ (hohe Ressourceneffizienz für Grund und Boden) oder generell sehr anspruchsvolle Projekte (mindestens 75 Punkte im Bewertungsschema) können einen Bonus von 5 % erhalten. Der Projektbonus kann pro Projekt ein Mal vergeben werden.

Für eine EFRE-Kofinanzierung werden höhere formelle und inhaltliche Anforderungen sowohl an das Unternehmen als auch an das Projekt gestellt.

Im Rahmen der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten können etwaige Förderungen von Dritten, insbesondere die Finanzierungsinstrumente erp-Kredit und aws-Garantie, zusätzlich in Anspruch genommen werden. (www.aws.at)

Es besteht die Möglichkeit, eingereichte Projekte auch in alternativen Förderungsmaßnahmen zu unterstützen. Insbesondere bei nicht förderbaren Projekten im Rahmen dieser Förderungsaktion werden verfügbare Unterstützungsoptionen überprüft.

⁸ Sofern die beihilfenrechtlichen Bestimmungen dies ermöglichen. Beispielsweise können mittlere Unternehmen außerhalb der Regionalförderungsgebiete jedenfalls nur eine maximale Förderungsintensität von 10 % erreichen.

⁹ Nutzung von bereits versiegelten Brachflächen bzw. leerstehenden Betriebsstätten.

7. Einreichstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Veröffentlichung

Gemäß Artikel 9 AGVO sind Einzelbeihilfen ab einer bestimmten Höhe in einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank (TAM, Transparency Award Module) der EU-Kommission zu veröffentlichen, die unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹⁰ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen

¹⁰ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

bis derzeit max. 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehr) pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Just Transition Fund (JTF) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/cms/4769/>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Kumulierung

Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechtes höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Leasing / Mietkauf

Die förderbaren Kosten bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing) oder Mietkauf errechnen sich aus der Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Etwaige Förderungen von anderen Förderungseinrichtungen für die gleichen Kosten können, sofern im Rahmen der beihilfenrechtlichen Bestimmungen möglich, zusätzlich in Anspruch genommen werden (z.B. geförderte Finanzierung durch erp-Fonds). Projekte bzw. Projektteile, die grundsätzlich von anderen Fonds oder Förderungsstellen unterstützt werden, können im Rahmen dieser Förderungsaktion als nicht förderbar oder nicht anrechenbar eingestuft werden (z.B. Interventionsbereich des ELER, Umweltförderung durch Kommunalkredit Public Consulting).

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.1 oder B.21 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird Artikel 14, Artikel 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr.

651/2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014 i.d.g.F.) oder die „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 i.d.g.F.) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaipplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

Nationale Regionalförderungsgebiete 2022-2027
auf der Grundlage der Beschlussfassung
durch die Europäische Kommission vom 20. Jänner 2022

NUTS III Liezen			
Bez. Liezen	Gaishorn am See	Sankt Gallen	Wörschach
Admont	Landl	Selzthal	
Altenmarkt bei Sankt Gallen	Liezen	Stainach-Pürgg	
Bad Mitterndorf	Rottenmann	Trieben	

NUTS III Östliche Obersteiermark			
Bez. Leoben	Traboch	Kapfenberg	Sankt Barbara im Mürztal
Kammern im Liesingtal	Trofaiach	Kindberg	Sankt Lorenzen im Mürztal
Kraubath an der Mur	Wald am Schoberpaß	Krieglach	Sankt Marein im Mürztal
Leoben	Bez. Bruck-Mürzzuschlag	Langenwang	Thörl
Niklasdorf	Aflenz	Mariazell	
Sankt Michael in Obersteiermark	Bruck an der Mur	Mürzzuschlag	

NUTS III Westliche Obersteiermark			
Bez. Murau	Teufenbach-Katsch	Lobmingtal	Weißkirchen in Steiermark
Murau	Bez. Murtal	Obdach	Zeltweg
Neumarkt in Steiermark	Fohnsdorf	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	
Sankt Lambrecht	Judenburg	Sankt Peter ob Judenburg	
Scheifling	Knittelfeld	Spielberg	

NUTS III Oststeiermark			
Bez. Hartberg-Fürstenfeld	Ilz	Jagerberg	Gersdorf an der Feistritz
Bad Waltersdorf	Kaindorf	Kirchberg an der Raab	Gleisdorf
Burgau	Neudau	Mettersdorf am Saßbach	Hofstätten an der Raab
Feistritztal	Pinggau	Mureck	Pischelsdorf am Kulm
Friedberg	Pöllau	Riegersburg	Ratten
Fürstenfeld	Rohrbach an der Lafnitz	Sankt Stefan im Rosental	St. Margarethen an der Raab
Grafendorf bei Hartberg	Bez. Südoststeiermark	Bez. Weiz	Sankt Ruprecht an der Raab
Greinbach	Bad Gleichenberg	Albersdorf-Prebuch	Sinabelkirchen
Hartberg	Deutsch Goritz	Anger	Weiz
Hartberg Umgebung	Fehring	Birkfeld	
Hartl	Feldbach	Gasen	

NUTS III West- und Südsteiermark			
Bez. Deutschlandsberg	Sankt Martin im Sulmtal	Lebring-Sankt Margarethen	Wildon
Deutschlandsberg	Sankt Peter im Sulmtal	Leibnitz	Bez. Voitsberg
Eibiswald	Schwanberg	Oberhaag	Bärnbach
Frauental an der Laßnitz	Stainz	Sankt Georgen an der Stiefing	Köflach
Groß Sankt Florian	Wies	Sankt Veit in der Südsteiermark	Krottendorf-Gaisfeld
Lannach	Bez. Leibnitz	Schwarzautal	Mooskirchen
Preding	Gabersdorf	Tillmitsch	Söding-Sankt Johann
Sankt Josef	Lang	Wagna	Voitsberg